

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/9/8 2004/03/0015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.09.2004

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E06202000

E3L E13309900

E6J

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

91/01 Fernmeldewesen

Norm

31997L0013 Telekommunikationsdienste Rahmen-RL Art11 Abs2;

31997L0013 Telekommunikationsdienste Rahmen-RL Art9 Abs2;

61999CJ0462 Connect Austria VORAB;

AVG §56;

AVG §8;

EURallg;

TKG 1997 §125 Abs3;

TKG 1997 §125 Abs3a;

TKG 2003 §133 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Beschwerdeführerin war zum Zeitpunkt der Frequenzzuteilung - der gemäß§ 133 Abs. 2 TKG 2003 auch im fortgesetzten Verfahren nach der Aufhebung des Bescheides der Telekom-Control-Kommission vom 25. August 1999 mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. September 2003, Zl. 2003/03/0120, Stichtag für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage war - als "Betreiber, der die DCS 1800-Lizenz besitzt" und von dem eine Gebühr für die Frequenzzuteilung erhoben wurde, anzusehen. Zwar spricht § 125 Abs. 3 TKG (1997) ausschließlich von der "1997 zu vergebende(n) DCS-1800-Konzession", während die Konzession der Beschwerdeführerin erst 1999 gemäß der mit BGBl. I Nr. 98/1998 eingefügten Bestimmung des § 125 Abs. 3a TKG (1997) vergeben wurde. Im Lichte des Gemeinschaftsrechtes, wie es im Urteil des EuGH vom 22. Mai 2003, Rs C-462/99 (Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH), ausgelegt wurde, kommt jedoch auch der Beschwerdeführerin, die zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides am 25. August 1999 über eine Konzession zur Erbringung des öffentlichen Mobilfunkdienstes verfügte, ein Rechtsanspruch darauf zu, dass der mitbeteiligten Partei Frequenzen in einem Verfahren nach § 125 Abs. 3 TKG (1997) nur unter der Voraussetzung der "Gebührengleichwertigkeit" zugeteilt werden. Dieser im Gemeinschaftsrecht gründende Rechtsanspruch vermittelt der Beschwerdeführerin die Stellung einer Partei im Sinne des § 8 AVG.

Gerichtsentscheidung

EuGH 61999J0462 Connect Austria VORAB

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender SachverhaltGemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4Parteibegriff -

Parteienrechte Allgemein diverse Interessen RechtspersönlichkeitBesondere Rechtsgebiete DiversesIndividuelle

Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004030015.X04

Im RIS seit

12.10.2004

Zuletzt aktualisiert am

04.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at